



Reglement über die Teilliquidation

der

BVG Sammelstiftung MATTERHORN

(im Folgenden Stiftung genannt)



INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Voraussetzung für eine Teilliquidation
1.1.	Voraussetzungen
1.2.	Kollektive Austritte
1.3.	Meldepflicht des Arbeitgebers
Art. 2	Verfahren bei Teilliquidation
2.1.	Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen
2.2.	Stichtag, Zeitraum
2.3.	Freie Mittel, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve
2.4.	Verteilplan
2.5.	Übertragung
2.6.	Abweichende Regelungen bei Unterdeckung
2.7.	Information, Rechtsmittel
2.8.	Vollzug
Art. 3	Schlussbestimmungen
3.1.	Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
3.2.	Inkrafttreten



Das vorliegende Reglement über die Teilliquidation wird aufgrund von Art. 53b und Art. 53d BVG und Art. 27g - Art. 27h BVV2 erlassen.

1. Voraussetzungen für eine Teilliquidation

1.1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der gesamten Belegschaft der Stifterfirma und/ oder einer angeschlossenen Mitgliedfirma erfolgt;
- b. die Stifterfirma und/oder eine angeschlossene Mitgliedfirma restrukturiert wird;
- c. eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird

und sofern demzufolge:

- nur aktive Versicherte aus der Stiftung unfreiwillig austreten und die Summe ihrer Freizügigkeitsleistungen mindestens 3% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten der Stiftung beträgt
oder
- nur Rentenbezüger aus der Stiftung unfreiwillig austreten und die Summe ihrer Deckungskapitalien mindestens 3% des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger der Stiftung beträgt
oder
- aktive Versicherte und Rentenbezüger aus der Stiftung unfreiwillig austreten und die Summe ihrer Freizügigkeitsleistungen und Deckungskapitalien mindestens 3% der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger (ohne technische Rückstellungen) der Stiftung beträgt.

Grundsatz

Der Stiftungsrat ergreift in Zusammenarbeit mit dem von ihm gewählten Experten für berufliche Vorsorge alle geeigneten Massnahmen, um die erworbenen Rechte und Ansprüche der versicherten Personen zu wahren.

Unfreiwillige Austritte

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt oder wenn die versicherte Person innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme des Personalabbaus oder der Restrukturierung selbst kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.

Wird eine Anschlussvereinbarung aufgelöst, so gelten sämtliche versicherte Personen und Rentenbezüger, welche demzufolge aus der Stiftung austreten als unfreiwillige Austritte.

Besteht am Stichtag eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV2, so werden freiwillige und unfreiwillige Austritte gleichbehandelt (vgl. Ziffer 2.6).



Erhebliche Verminderung der gesamten Belegschaft

Eine Verminderung der gesamten Belegschaft innerhalb eines Kalenderjahres gilt als erheblich, wenn als Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus der Personalbestand der Stifterfirma und/oder einer angeschlossenen Mitgliedfirma durch unfreiwillige Austritte um 10% oder mehr, mindestens aber um

- | | |
|-------------|---|
| 2 Personen, | bei Mitgliedfirmen mit 1 bis 5 Mitarbeitenden; |
| 3 Personen, | bei Mitgliedfirmen mit 6 bis 10 Mitarbeitenden; |
| 4 Personen, | bei Mitgliedfirmen mit 11 bis 25 Mitarbeitenden |
| 5 Personen, | bei Mitgliedfirmen mit 26 und mehr Mitarbeitenden |

reduziert wird.

Restrukturierung

Eine Restrukturierung im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn als Folge von organisatorischen Massnahmen bei der Stifterfirma und/oder einer angeschlossenen Mitgliedfirma die Anzahl der unfreiwilligen Austritte 5% des jeweiligen Bestandes der aktiven Versicherten oder mehr beträgt, mindestens aber

- | | |
|-------------|--|
| 2 Personen, | bei Mitgliedfirmen mit 1 bis 10 Mitarbeitenden; |
| 3 Personen, | bei Mitgliedfirmen mit 11 und mehr Mitarbeitenden. |

Unter Restrukturierung wird nicht primär der Abbau von Arbeitsplätzen verstanden sondern die ganze oder teilweise Schliessung und Auslagerung von Betriebsteilen an andere Unternehmungen. Neue Besitzverhältnisse oder die Umgestaltung der Organisationsstruktur innerhalb der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Mitgliedfirma ohne Entlassungen gelten nicht als Restrukturierung.

Auflösung der Anschlussvereinbarung

Die Anschlussvereinbarung kann durch die Stiftung oder durch die angeschlossene Mitgliedfirma aufgelöst werden.

1.2. Kollektive Austritte

Als kollektive Austritte (unfreiwillig) im Rahmen einer Teilliquidation werden Gruppen von mindestens 10 aktiven versicherten Personen und/oder Rentenbezüglern verstanden, welche gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

1.3. Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung zu melden.



2. Verfahren bei Teilliquidation

2.1. Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

Der Stiftungsrat prüft jährlich im Rahmen der Berichterstattung und stellt gegebenenfalls fest, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer Teilliquidation gegeben sind.

2.2. Stichtag, Zeitraum

Der Stiftungsrat bestimmt den Stichtag für die Beurteilung der finanziellen Lage der Stiftung, in Anwendung der Voraussetzungen gemäss Art. 1.1 sowie Zeitraum für die Festlegung des von der Teilliquidation betroffenen Personenkreises.

Der Zeitraum liegt zwischen dem Austrittsdatum des ersten unfreiwilligen Austritts und dem Austrittsdatum des letzten unfreiwilligen Austritts der angeschlossenen Mitgliedfirmen (inkl. Stifterfirma), für welche die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.

Der Stichtag der Teilliquidation ist der 31. Dezember, der unmittelbar vor Ende des Zeitraums liegt. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel oder der Unterdeckung.

2.3. Freie Mittel, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve

Ermittlung der freien Mittel

Die freien Mittel werden aufgrund der nach Swiss GAAP FER 26 per Stichtag erstellten Bilanz (inkl. Bericht der Revisionsstelle; nach Genehmigung durch den Stiftungsrat) sowie der per Stichtag erstellten versicherungstechnischen Bilanz bzw. des Berichts zur Teilliquidation ermittelt. Dabei wird das Vermögen zu Veräusserungswerten eingesetzt. Das Vorsorgekapital (= Summe der Freizügigkeitsleistungen) der aktiven Versicherten und das Vorsorgekapital (= Deckungskapital) der Rentenbezüger sowie die technischen Rückstellungen sind durch den Experten für berufliche Vorsorge in der versicherungstechnischen Bilanz bzw. im Bericht zur Teilliquidation zu aktualisieren und zu begründen. Solange die Wertschwankungsreserve der Stiftung kleiner ist als ihr Zielwert verfügt die Stiftung über keine freien Mittel.

Entscheid über freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserve

Der Stiftungsrat entscheidet aufgrund von Art. 27g - Art. 27h BVV2 und der obigen Ergebnisse über die individuell oder kollektiv zu verteilenden freien Mittel und über die kollektiv zu verteilenden technischen Rückstellungen sowie Wertschwankungsreserve.

Geringfügigkeit

Übersteigen die zu erwartenden Kosten des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Verwaltung für die Berechnung und Verteilung der freien Mittel die vorhandenen freien Mittel, so kann auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge wegen Geringfügigkeit auf eine Verteilung der freien Mittel verzichtet werden.



2.4. Verteilplan

An den freien Mitteln berechnete Personen

Berechtigt an den freien Mitteln sind sämtliche innerhalb des Zeitraums ausgetretenen versicherten Personen und Rentenbezüger der angeschlossenen Mitgliedfirmen bzw. Mitgliedfirma, welche von der Teilliquidation betroffen sind bzw. ist, sowie die in der Stiftung verbleibenden versicherten Personen und Rentenbezüger.

Verteilplan für die freien Mittel

Der Verteilplan für die aktiven Versicherten stützt sich auf das massgebende Altersguthaben per Stichtag der Teilliquidation. Das massgebende Altersguthaben entspricht der Freizügigkeitsleistung am Stichtag bzw. am Austrittstag, falls dieser vor dem Stichtag liegt, unter Abzug der wie folgt gewichteten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen sowie erhöht um die wie folgt gewichteten Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Scheidung ausbezahlten Freizügigkeitsleistungen.

Mindestdauer in Jahren zwischen Valuta-Datum und Stichtag bzw. Austrittstag	Gewichtung
0	100%
1	80%
2	60%
3	40%
4	20%
5	0%

Der Verteilplan für die Rentenbezüger stützt sich auf die Höhe des Deckungskapitals am Stichtag.

Verteilplan für die Wertschwankungsreserve und die technischen Rückstellungen

Die Wertschwankungsreserve und die technischen Rückstellungen werden nur bei kollektiven Austritten verteilt und kollektiv übertragen.

Das austretende Kollektiv der Stifterfirma bzw. einer Mitgliedfirma, welches von der Teilliquidation betroffen ist, hat Anspruch auf einen Teil der Wertschwankungsreserve. Der Anspruch des austretenden Kollektivs auf die Wertschwankungsreserve wird anteilmässig aufgrund der Freizügigkeitsleistungen und Deckungskapitalien bestimmt. Hat sich die Mitgliedfirma des austretenden Kollektivs bei ihrem Anschluss an die Stiftung nicht vollständig in die damals vorhandene Wertschwankungsreserve eingekauft, so wird die fehlende Einkaufssumme samt Zins- und Zinseszinsen (berechnet mit dem BVG-Mindestzinssatz) vom zuvor bestimmten Anteil in Abzug gebracht.

Das austretende Kollektiv einer Mitgliedfirma, welches von der Teilliquidation betroffen ist, hat Anspruch auf einen Teil der technischen Rückstellungen. Der Anspruch des austretenden Kollektivs auf die gebildeten technischen Rückstellungen wird anteilmässig aufgrund der Freizügigkeitsleistungen und Deckungskapitalien bestimmt und zwar nur in dem Umfang, wie mit den technischen Rückstellungen verbundene Risiken bzw. Verpflichtungen übertragen werden. Hat sich die Mitgliedfirma des austretenden Kollektivs bei ihrem Anschluss an die Stiftung nicht vollständig in die damals vorhandenen technischen Rückstellungen eingekauft, so wird die fehlende Einkaufssumme samt Zins- und Zinseszinsen (berechnet mit dem BVG-Mindestzinssatz) vom zuvor bestimmten Anteil in Abzug gebracht.



Wurde die Teilliquidation durch eine Gruppe von aktiven Versicherten, welche kollektiv austritt, verursacht, besteht für diese Gruppe kein kollektiver Anspruch auf einen Teil der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen.

2.5. Übertragung

In der Stiftung verbleibende aktive Versicherte und Rentenbezüger

Für die in der Stiftung verbleibenden aktiven Versicherten und Rentenbezüger verbleiben sowohl die freien Mittel wie auch die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve kollektiv in der Stiftung, d. h. sie werden nicht individuell verteilt.

Individuelle Austritte

Bei individuellen Austritten werden die Anteile an den freien Mitteln individuell übertragen und der Freizügigkeitsleistung zugeschlagen.

Kollektive Austritte

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel.

Bei einem kollektiven Austritt besteht zudem gemäss Art. 2.4 ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil der Wertschwankungsreserve sowie auf einen Anteil der technischen Rückstellungen.

Die gesamten Vorsorgemittel (Freizügigkeitsleistungen, Deckungskapitalien, individuelle und kollektive Ansprüche) des ausscheidenden Kollektivs werden kollektiv in die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Für die Übertragung der gesamten Vorsorgemittel ist mit der neuen Vorsorgeeinrichtung ein Übertragungsvertrag, gemäss FusG (Fusionsgesetz) abzuschliessen. In diesem Vertrag werden die Art und der Umfang der mitgegebenen Risiken bzw. Verpflichtungen festgehalten.

Verzinsung

Die zu übertragenden Ansprüche (Anteil an den freien Mitteln, an der Wertschwankungsreserve und an den technischen Rückstellungen) werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst.

Die zu übertragenden Ansprüche werden ab Rechtskraftbescheinigung der Teilliquidation mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Wesentliche Änderungen der Bilanz

Verändern sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 Prozentpunkte, so werden die zu übertragenden Anteile an den freien Mitteln, der Wertschwankungsreserve sowie den technischen Rückstellungen angepasst. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Aktiven oder Passiven erhöht oder reduziert werden.

Die Anpassung der zu übertragenden Anteile erfolgt aufgrund der neu nach Swiss GAAP FER 26 zu erstellenden Bilanz.



2.6. Abweichende Regelungen bei Unterdeckung

Allgemein

Besteht am Stichtag eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV2, so wird diese auf die Vermögensanteile der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger verteilt, sofern ab 1. Januar nach dem Stichtag Sanierungsbeiträge erhoben werden (vgl. Art. 65d Abs. 3 BVG).

In jedem Fall bleiben die BVG-Altersguthaben der aktiven Versicherten sowie die Höhe der Renten bei Rentenbeginn der Rentenbezüger garantiert (vgl. Art. 53d Abs. 3 und Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG sowie Art. 18 FZG).

Für die verbleibenden aktiven Versicherten und Rentenbezüger verbleibt die Unterdeckung kollektiv in der Stiftung.

Verteilplan

Der Verteilplan für die innerhalb des Zeitraums (vgl. Art. 2.2) ausgetretenen Versicherten einer Mitgliedfirma, welche von der Teilliquidation betroffen ist, stützt sich auf das massgebende Altersguthaben per Stichtag der Teilliquidation. Ihre Freizügigkeitsleistungen werden entsprechend gekürzt, sofern ab 1. Januar nach dem Stichtag Sanierungsbeiträge erhoben werden.

Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits in die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, muss die versicherte Person den Abzug zurückerstatten (vgl. Art. 27g Abs. 3 BVV2).

Bei den infolge Auflösung einer Anschlussvereinbarung ausscheidenden Rentenbezügern wird das Deckungskapital anteilmässig um die Unterdeckung gekürzt, sofern ab 1. Januar nach dem Stichtag Sanierungsbeiträge erhoben werden.

Die Bestimmungen betreffend wesentliche Änderungen der Bilanz (vgl. Art. 2.5) gelten sinngemäss.

Behandlung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht

Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ist soweit zugunsten der Anspruchsberechtigten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

2.7. Information, Rechtsmittel

Information der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger

Sämtliche von einer Teilliquidation betroffenen versicherten Personen und Rentenbezüger werden vom Stiftungsrat rechtzeitig über die Teilliquidation informiert (Voraussetzungen, Verfahren, Verteilplan). Sie haben das Recht, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und innert 30 Tagen seit der Information allfällige Einwände beim Stiftungsrat anzubringen.

Der Stiftungsrat nimmt zu den Einwänden Stellung und sucht eine Einigung.

Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und - gegebenenfalls - über deren Erledigung.



Rechtsmittel

Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde die Einsprachen mit seiner schriftlichen Stellungnahme zu den strittigen Punkten und allfälligen weiteren Unterlagen.

Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprachen.

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 53d Abs. 6 BVG sowie Art. 74 BVG Beschwerde erhoben werden.

2.8. Vollzug

Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, dann wird die Teilliquidation rechtswirksam vollzogen.

Betreffend die Erhaltung des Vorsorgeschutzes wird auf Artikel 3 bis 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge (FZG) sowie Art. 2.6. verwiesen.

Die Teilliquidation ist in der dem Vollzug folgenden Jahresrechnung darzustellen und im Anhang zu erläutern.

Die Revisionsstelle prüft und bestätigt den Vollzug im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Dieses Reglement über die Teilliquidation und allfällige Anpassungen werden der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

3.2. Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Teilliquidation ersetzt das seit dem 1. Januar 2009 geltende Reglement über die Teilliquidation. Es tritt mit dem Datum des formellen Entscheids über die Zulassung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

BVG Sammelstiftung Matterhorn

Gemäss Stiftungsratsbeschluss
vom 06. November 2020

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Guido Julen

Markus Hasler